

1. Satzung

Anlage 1

zur Änderung der Satzung der Stadt Hameln über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 10. Dezember 2003 folgende 1. Satzung über die Änderung der Satzung der Stadt Hameln über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 22. November 2000 beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1)

Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	78 €
b) für den zweiten Hund	120 €
c) für jeden weiteren Hund	144 €
d) für jeden gefährlichen Hund	612 €

(2)

Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

(3)

Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weiterer Hund vorangestellt.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1)
unverändert

(2)
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Hamel, den 10.12.2003

Stadt Hameln

Arnecke
Oberbürgermeister